

Öffentlich – Rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Zabergäu“, Sitz Güglingen, vertreten
durch den Verbandsvorsitzenden

und
der Stadt Brackenheim, vertreten durch den Bürgermeister.

Öffentlich – Rechtliche Vereinbarung vom 23.04.1979 und 12.10.1979 in der vorliegenden Fassung mit den eingearbeiteten Änderungen vom 12.03.1992, 30.04.1992, 26.11.1992, 13.12.1999, 24.06.1999 und 30.09.1999.

Vorwort

Die Gemeinden Eibensbach, Frauenzimmern, Güglingen, Leonbronn, Michelbach a. H., Ochsenburg, Pfaffenhofen, Stockheim, Weiler a. d. Z. und Zaberfeld gründeten 1968 den Zweckverband „Gruppenklärwerk Ober Zaber“ mit Sitz in Güglingen. Aufgabe des Zweckverbandes war die Abführung und Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers.

Kläranlage und Zuleitungen wurden in den Jahren 1968-1978 erstellt und am 17.11.1975 in Betrieb genommen.

Nach Abschluss der Gemeindereform wurden die Aufgaben des Zweckverbandes durch den Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Zabergäu“ übernommen. Da die Stadt Brackenheim nicht Mitglied im Gemeindeverwaltungsverband sein kann, ist es notwendig, die Erfüllung der für den Stadtteil Stockheim früher vom Zweckverband „Gruppenklärwerk Obere Zaber“ übernommenen Aufgaben auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchzuführen.

Dies vorausgeschickt, schließen der Gemeindeverwaltungsverband und die Stadt Brackenheim folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Brackenheim ist nach Auflösung des Zweckverbandes „Gruppenklärwerk Obere Zaber“ berechtigt, das im Stadtteil Stockheim anfallende Abwasser über die Zuleitungskanäle des Gemeindeverwaltungsverbands in die Kläranlage des Gemeindeverwaltungsverbands einzuleiten.

§ 2

Anschluss von Grundstücken

- (1) Die Stadt Brackenheim ist verpflichtet, Abwassersatzungen zu erlassen, in denen Bestimmungen für den Anschluss- und Benutzungszwang an die Kanalisation, sowie die zum Schutz und zum Betrieb der Anlagen nach § 1 erforderlichen Vorschriften erhalten sind.
- (2) Die Stadt Brackenheim verpflichtet sich, Gesuche um Anschluss an das öffentliche Kanalnetz dem Gemeindeverwaltungsverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung des Abwassers notwendig werden kann.

- (3) Dem Gemeindeverwaltungsverband steht das Recht zu, die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Stadtteils Stockheim auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen.
- (4) Der Gemeindeverwaltungsverband behält sich den Erlass einer Betriebsordnung vor, zu der die Stadt Brackenheim zu hören ist.

§ 3

Unterhaltung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die öffentlichen Entwässerungsanlagen im Gebiet des Stadtteils Stockheim sind von der Stadt Brackenheim in einem einwandfreien Zustand zu erhalten.
- (2) Benzin-, Öl – und Fettabscheideanlagen, sowie Schlammabsetzungsanlagen sind von der Stadt Brackenheim auf die Betriebsfähigkeit zu überprüfen. Sie hat dafür zu sorgen, dass diese ordnungsgemäß betrieben werden. Die Rückstände aus diesen Anlagen sind gefahrlos zu beseitigen.
- (3) Der Gemeindeverwaltungsverband ist berechtigt, die öffentlichen Entwässerungsanlagen im Gebiet des Stadtteils Stockheim auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 Absatz 1 und 2 dieser Vereinbarung zu überprüfen.
- (4) Der Gemeindeverwaltungsverband ist außerdem berechtigt, im üblichen Umfang Abwasserproben im Gebiet des Stadtteils Stockheim zu entnehmen und diese auf Kosten der Stadt Brackenheim chemisch untersuchen lassen.

§ 4

Investitionskostenbeitrag

- (1) Die Stadt Brackenheim hatte nach der Verbandssatzung für den Stadtteil Stockheim am Bauaufwand für die Kläranlage und die Zuleitungen folgenden Kostenanteil zu leisten:
7,92 % des durch Staatsbeiträgen und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Aufwands für den Bau der Verbandsanlagen und für den Schuldendienst.
- (2) Mit den Beiträgen i . S. v. Abs. 1 ist der Anteil des Stadtteils Stockheims bis 820 Einwohnergleichwerte abgegolten. Übersteigen die Einwohnerwerte des Stadtteils Stockheim diese Grenzen, so ist der Gemeindeverwaltungsverband berechtigt, einen weiteren Investitionskostenbeitrag zu erheben. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Kostenteilung bei Erweiterung, Ergänzung und Änderung der Entwässerungsanlagen

- (1) Die Stadt Brackenheim ist verpflichtet, sich an den Kosten für später als Folge technischer Erkenntnisse, sonstiger abwassertechnischer Ursachen oder gesetzlicher Bestimmungen notwendig werdende Erweiterungen, Ergänzungen und Änderungen der Kläranlage „Obere Zaber“ sowie an sonstigen, auch der Stadt Brackenheim dienenden Entwässerungsanlagen zu beteiligen. Der Gemeindeverwaltungsverband verpflichtet sich, die Stadt Brackenheim vor entsprechenden Planungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Für die Beteiligung der Stadt Brackenheim an den Maßnahmen nach Absatz 1 gilt zum Zeitpunkt der Erweiterung, Ergänzung oder Änderung maßgebende Verhältnis (§ 5 Abs. 2) der Einwohnergleichwerte zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband und dem Stadtteile Stockheim.

- (3) Die Kosten für Erweiterungen, Ergänzung und Änderungen von Entwässerungsanlagen (Sammelleitungen und Kläranlage), die allgemein nicht erforderlich sind, hat der Veranlasser allein zu tragen.

§ 6

Laufende Kostenbeiträge

Für die Betriebs- Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Kläranlage „Obere Zaber“ des Gemeindeverwaltungsverbands hat die Stadt Brackenheim einen jährlichen Betriebskostenbeitrag an den Gemeindeverwaltungsverband zu leisten. Die Betriebskosten errechnen sich aus den jährlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts ohne Schuldzinsen. Einnahmen des Verwaltungshaushalts werden abgesetzt. Die Betriebskosten werden nach den Einwohnerzahlen, Stand 1.6. des Vorjahres umgelegt.

§ 7

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Investitionsbeitrag wurde seit dem Bau der Kläranlage im Jahr 1968 in Form von jährlichen Abschlagszahlungen erhoben. Die Abrechnung der Kläranlage erfolgt 1979. Die Schlusszahlung der Stadt Brackenheim ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abrechnung zur Zahlung fällig. Bis zur Vorlage der Abrechnung ist der Gemeindeverwaltungsverband berechtigt, weitere Abschlagszahlungen entsprechend der Kostenbeteiligung der Stadt Brackenheim zu erheben.
- (2) Die Leistungen, die die Stadt Brackenheim für den dem Gemeindeverwaltungsverband nach § 5 entstandenen Aufwand zu erbringen hat, sind entsprechend dem Baufortschritt in Form von Abschlagszahlungen zur Zahlung fällig. Für die Schlusszahlung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der jährliche Betriebskostenbeitrag nach § 6 ist jeweils zu einem Drittel des im vorausgegangenen Rechnungsjahr festgesetzten Beitrags auf 25.3., 25.6 und 25.9 jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Schlusszahlung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Stadt Brackenheim ist berechtigt, die Abrechnungen nach Abs. 1 u. 2 einzusehen. Sie ist ebenfalls berechtigt, die jährlichen Abrechnungen nach Abs. 3 einzusehen. Sofern Unstimmigkeiten seitens der Stadt Brackenheim bestehen, haben diese keinen Einfluss auf die Fälligkeit des Beitrags.

§ 8

Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen des Gemeindeverwaltungsverbandes wegen Ausbesserungsarbeiten oder sonstiger Schäden, wie z. B. durch Rückstau infolge Naturereignisse (Wolkenbrüche, Hochwasser) oder durch Hemmungen im Wasserablauf, hat die Stadt Brackenheim keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung des jährlichen Kostenbeitrages (§ 6).
- (2) Für die im Gebiet des Stadtteils Stockheim vorzunehmenden Grundstücksanschlüsse übernimmt die Stadt Brackenheim die Gewähr, dass sie entsprechend den geltenden technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) und allen übrigen in Frage kommenden DIN-Vorschriften hergestellt werden.

- (3) Die Stadt Brackenheim haftet für alle Schäden, die der Gemeindeverwaltungsverband durch unsachgemäßen Anschluss von Grundstücken oder durch missbräuchliche Benutzung der Entwässerungsanlagen durch die Benutzer im Stadtteil Stockheim entstehen.
- (4) Die Stadt Brackenheim stellt den Gemeindeverwaltungsverband von allen Ansprüchen nach § 22 WHG, die gegen den Gemeindeverwaltungsverband erhoben werden, einschließlich etwaiger Prozesskosten frei, soweit sie auf den Anschluss des Stadtteils Stockheim an die Entwässerungsanlagen des Gemeindeverwaltungsverbands zurückzuführen sind. Ist nicht festzustellen, auf welcher Gemarkung die schädigen Stoffe eingebracht oder eingeleitet worden sind, so hat die Stadt Brackenheim sich an dem nach § 22 WHG zu leistenden Schadenersatz zu beteiligen. § 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung wird auf 30 Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 30 Jahre, wenn sie nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt wird.

§ 10

Mitwirkungsrecht der Stadt Brackenheim

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands „Oberes Zabergäu“ ändert, bedarf, soweit sich die Änderung auf den Bereich der Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung erstreckt, der Zustimmung der Stadt Brackenheim.

§ 11

Regelung bei Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung vertragsgetreu getroffen worden.
Auf tretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung ist vor Beschreiten des Rechtsweges (§ 40 VwGO) das Landratsamt Heilbronn als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband behält sich vor, von der Stadt Brackenheim weitere Maßnahmen zu fordern, wenn dies zum Schutz der Entwässerungsanlagen oder sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen notwendig ist.
- (2) Abmachungen neben dieser Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt werden.